

PLANZEICHNERKLÄRUNG

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
0.4 GRUNDFLÄCHENZAHL
0.5 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- BAUWEISE, BAUGRENZEN**
O OFFENE BAUWEISE
--- BAUGRENZE
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN**
STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN**
ELEKTRIZITÄT
- GRÜNFLÄCHEN**
PRIVATE GRÜNFLÄCHE
- PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- SONSTIGE PLANZEICHEN**
MIT LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHE
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

PRÄAMBEL

AUF GRUND DES PARAGRAPHEN 1 ABS.3 UND DES PARAGRAPHEN 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) I.D.F. DER BEKANNTMACHUNG VOM 8.12.1988 (BGBl. I S.2253) I.V.M. PARAGRAPH 40 / PARAGRAPH 72 ABS.1 NR.1 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) I.D.F. VOM 22.6.1982 (NDS. GVBL. S.229) ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS ZWEITE GESETZ ZUR ÄNDERUNG DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG VOM 13.10.1988 (NDS. GVBL. S. 323), HAT DER RAT DER STADT RINTELN DIESE 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR 25 "HOHE WANNE", BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN UND DER EBENFALLS NACHSTEHENDEN ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFT NACH §§ 56 UND 97 DER NIEDERSÄCHSISCHEN BAUORDNUNG (NBauO) IN DER Z. ZT. GÜLTIGEN FASSUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

AUFSTELLUNGSBESCHLUS

DER RAT DER STADT RINTELN HAT IN SEINER SITZUNG AM 9. 6. 1988 DIE AUFSTELLUNG DER 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR 25 "HOHE WANNE" BESCHLOSSEN.

DER AUFSTELLUNGSBESCHLUS IST GEMÄSS PARAGRAPH 2 ABS. 1 BauGB AM 10.11.88 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.

RINTELN, DEN 12.08.1988

 STADTDIREKTOR

SATZUNGSBESCHLUS

DER RAT DER STADT RINTELN HAT NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS PARAGRAPH 3 ABS. 2 DIE 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NEBST BEGRÜNDUNG IN SEINER SITZUNG AM 16.05.1991 BESCHLOSSEN.

RINTELN, DEN 17.05.1991

 STADTDIREKTOR

GENEHMIGUNGSVERFÜGUN

DIE 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST MIT VERFÜGUN (AZ. ...) VOM HEUTIGEN TAGE UNTER AUFLAGEN MIT MASSGABEN GEMÄSS PARAGRAPH 6 BauGB GENEHMIGT. DIE KENNTLICH GEMACHTEN TEILE SIND AUF ANTRAG DER STADT RINTELN VOM ... GEMÄSS PARAGRAPH 6 ABS. 3 BauGB VON DER GENEHMIGUNGS AUSGENOMMEN.

STADTHAGEN, DEN ...
 L.S.

Vereinfachte Entwurfsänderung

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 16.05.1991... dem vereinfacht geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt. Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben vom 28.11.1990... Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 15.11.1991... gegeben.

RINTELN, DEN 17.05.1991

 STADTDIREKTOR

ABWÄGUNGSMÄNDEL

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DER 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES SIND MÄNDEL DER ABWÄGUNGS NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

RINTELN, DEN ...
 L.S.
 STADTDIREKTOR

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1.0 LEITUNGSRECHT
 DIE GEKENNZEICHNETE FLÄCHE IST MIT EINEM LEITUNGSRECHT ZUGUNSTEN DES FÜR DIE ABWASSERKANÄLE ZUSTÄNDIGEN STADT RINTELN ZU BELASTEN.

2.0 FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
 DIE FESTGESETZTEN FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN SIND, UNTER BERÜCKSICHTIGUNG UND BEIBEHALTUNG DES VORHANDENEN BEWUCHSES ZU BEPFLANZEN. JE 25 QM PRIVATE GRÜNFLÄCHE IST DABEI EIN STANDORTGERECHTER LAUBBAUM VORZUSEHEN (§ 9 ABS. 1 NR.25 A BauGB).

3.0 BAULICHE NEBENANLAGEN
 IM SÜDÖSTLICH AN DIE SÜDOSTGRENZE DES BARTELSWEG ANGRENZENDEN 20 M PARALLEL ZUM BARTELSWEG VERLAUFENDEN BEREICH SIND GENEHMIGUNGSPFLICHTIGE BAULICHE NEBENANLAGEN WIE GARAGEN, SCHUPPEN U.Ä. NICHT ZULÄSSIG. (§ 12,14 BauNVO)

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG

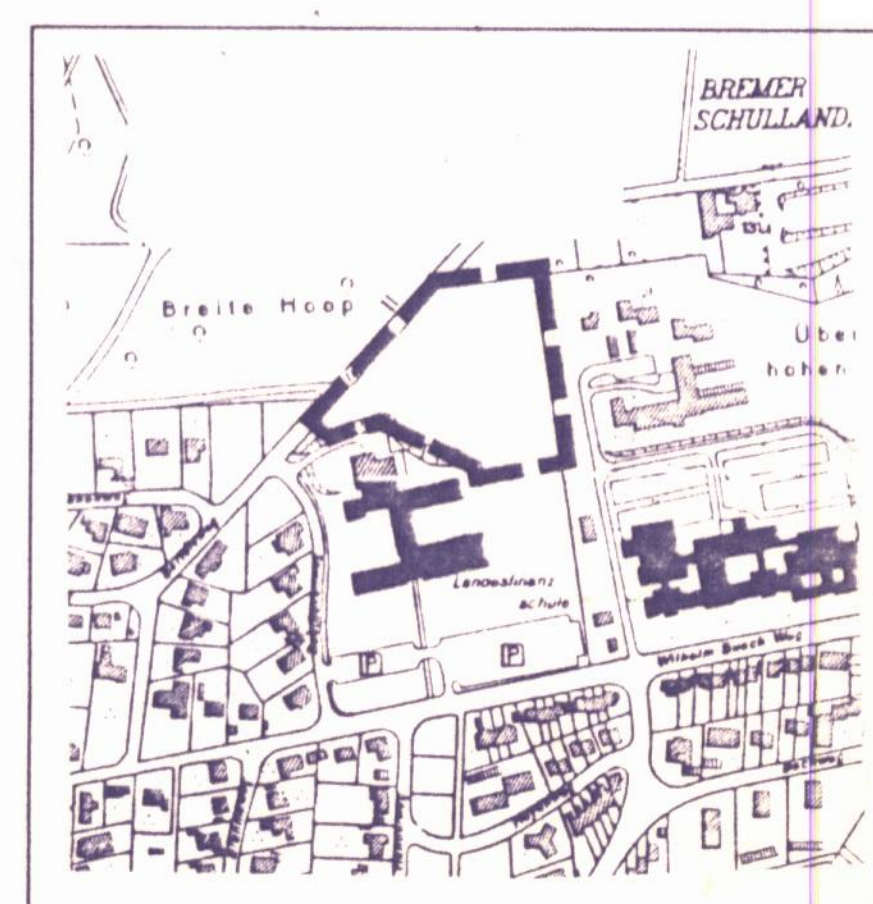
- 1.0 DIE DÄCHER DER HAUPTGEBÄUDE SIND ALS SYMMETRISCH GENEIGTE SATTEL- ODER WALMDÄCHER AUSZUBILDEN.
- 2.0 DIE DACHNEIGUNG MUSS MINDESTENS 40 GRAD UND DARF HÖCHSTENS 50 GRAD BETRAGEN.
- 3.0 ALS DACHMATERIAL SIND NUR NORMALFORMATIGE DACHSTEINE ZULÄSSIG.
- 4.0 DAS DACHMATERIAL MUSS EINE NATURROTE ODER ROTBRAUNE FARBE AUFWEISEN.

STADT RINTELN

REGIERUNGSBEZIRK HANNOVER - LANDKREIS SCHAUMBURG

B-PLAN NR. 25

"HOHE WANNE" 3. ÄNDERUNG



ÜBERSICHTSKARTE MASSTAB 1 : 5.000

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE AUSGEARBEITET VON DER PLANUNGSGEMEINSCHAFT P&R
 OLBERSTR. 2 3000 HANNOVER 81 TEL. 0511/83 58 80

DATUM	GEZ.	GEPR.	V-STAND	ÄNDERUNG
25.10.1990	SR	P		

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 12 BAUGB AM 11.12.1991 IM AMTSBLATT NR. 28 BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN TRITT DAMIT AM 11.12.1991 IN KRAFT.

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

RINTELN, DEN 20.12.1991

 STADTDIREKTOR

RINTELN, DEN 06.01.1993

 STADTDIREKTOR

RINTELN, DEN 17.05.1991

 BÜRGERMEISTER /STADTDIREKTOR

VERFAHRENSVERMERKE

VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE

KARTENGRUNDLAGE
 FLURKARTE M. 1 : 1000


HERAUSGABEVERMERK
 HERAUSGEGEBEN VOM KATASTERAMT RINTELN

ERLAUBNISVERMERK
 VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS FÜR DIE STADT RINTELN ERTEILT DURCH DAS KATASTERAMT RINTELN AM 28.06.1988

AZ. Va 106/88

DIE VERVIELFÄLTIGUNG IST NUR FÜR EIGENE NICHTGEWERBLICHE ZWECKE GESTATTET (PARAGRAPH 13 ABS. 4 NDS. VERMESSUNGS- UND KATASTERGESETZ VOM 2. JULI 1985 - NDS. GVBL. S. 187); DAZU GEHÖREN AUCH ZWECKE DER BAULEITPLANUNG.

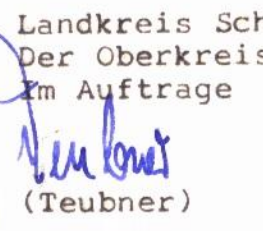
DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICH BEDEUTSAMEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIGE NACH (STAND VOM 23.06.1988). SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN EINWANDERBEI DIE NEU ZUBILDENDEN GRENZEN INSENEINERLEITUNG EINWANDFREI DIE ÖRTLICHKEIT BEWÄHRT.

Rinteln, den 04. Juli 1991

 Vermessungsoberrat

Der Bebauungsplan ist gem. § 11 Abs. 1 BauGB am 20.08.91 angezeigt worden.

Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wurde gem. § 11 Abs. 3 BauGB unter Auflagen nicht geltend gemacht.

Stadthagen, d. 15.11.1991
 Az.: 61 70 01/03/25-3-Ä

Landkreis Schaumburg
 Der Oberkreisdirektor
 im Auftrage

 (Teubner)